

INFORMATION

- betreffend Luftfahrthindernisse innerhalb der Sicherheitszone eines österreichischen Militärflugplatzes
- betreffend Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung innerhalb und außerhalb der Sicherheitszone eines österreichischen Militärflugplatzes

Luftfahrthindernisse:

Gemäß § 85 Abs 1 **Z 1** des Luftfahrtgesetzes stellen Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, verspannte Seile und Drähte, Kräne sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen innerhalb der Sicherheitszone Luftfahrthindernisse dar.

Gemäß § 85 Abs 1 **Z 2** des Luftfahrtgesetzes (LFG) stellen Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen innerhalb der Sicherheitszone Luftfahrthindernisse dar.

Ein in Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der jeweiligen Sicherheitszonen-Verordnung (MILFIPI AIGEN, LANGENLEBARN, HÖRSCHING, WR. NEUSTADT und ZELTWEG) bezeichneten Flächen durchragt.

Für die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung eines Luftfahrthindernisses ist gemäß § 86 Abs 1 iVm § 93 Abs 1 Z 1 und Z 2 des Luftfahrtgesetzes beim Bundesminister für Landesverteidigung und Sport (Militärflugfahrtbehörde) eine Ausnahmegewilligung zu beantragen, die gemäß § 92 Abs 2 leg.cit. zu erteilen ist, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Die Ausnahmegewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als diese für die Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich sind.

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung:

Gemäß § 94 Abs 1 des Luftfahrtgesetzes dürfen ortsfeste und mobile Anlagen mit **optischer oder elektrischer Störwirkung**, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine **Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung** oder **ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt** - darunter sind auch die Flugsicherungseinrichtungen eines Militärflugplatzes zu verstehen - verursacht werden könnten nur errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden, wenn die gemäß § 94 Abs 2 LFG zuständige Behörde die Bewilligung dazu erteilt. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

Gemäß § 94 Abs 2 LFG ist der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zur Erteilung einer solchen Bewilligung zuständig, wenn sich die Anlage **innerhalb der Sicherheitszone** eines **Militärflugplatzes** befindet. Eine außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes gelegene Anlage, deren optische oder elektrische Störwirkungen eine **Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt innerhalb einer Sicherheitszone** verursachen können, gilt als innerhalb der jeweiligen Sicherheitszone gelegen.

Weiters ergibt sich eine Zuständigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport, wenn von Anlagen mit **optischer** oder elektrischer **Störwirkung**, die sich außerhalb von Sicherheitszonen befinden, ausschließlich eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfester Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte.

Antragstellung hinsichtlich der Errichtung/Abänderung/Erweiterung
eines Luftfahrthindernisses
(auch temporäre Luftfahrthindernisse wie z.B. Baukräne udgl.)
und oder
einer Anlage mit optischer oder elektrischer Störwirkung
(z.B. Photovoltaikanlage)

Der Antrag um Erteilung einer luftfahrtbehördlichen Ausnahmegewilligung kann in schriftlicher oder elektronischer Form eingebracht werden.

Kontaktadresse: **Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport**
Rechtsabteilung
Roßauer Lände 1
1090 Wien
E-Mail: recht1@bmlvs.gv.at

Ansprechpersonen: MinR Mag. iur. Alexander **Kämpf**
Tel.Nr. 050201 10-21420
ADir Beate **Dreßel**
Tel.Nr. 050201 10-21421

Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 92 und bzw. iVm § 94 LFG hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- **Name und Anschrift des Antragsteller** (ggf. Erreichbarkeit über E-Mail und/oder Telefonnummer) **und** je nach Rechtsnatur das **Geburtsdatum** bzw. die **Firmenbuchnummer** bzw. die **UID-Nummer** bzw. die **Vereinsregisternummer** bzw. das **Geburtsdatum einer zur Vertretung nach außen befugten Person**

Hinweis:

sollte der Antrag von einer zur Vertretung bevollmächtigten Person/Gesellschaft gestellt werden, ist die diesbezügliche Vollmacht zusammen mit dem Antrag vorzulegen!

- **Name und Anschrift des Hinderniseigentümers** bzw. des **Eigentümers der Anlage mit elektrischer oder optischer Störwirkung z.B. Photovoltaikanlage** (ggf. Erreichbarkeit über E-Mail und/oder Telefonnummer)
- Angabe der **Katastralgemeinde und der Parzelle (GSt.Nr.)**, auf welcher das Luftfahrthindernis/die Anlage mit elektrischer oder optischer Störwirkung errichtet werden soll
- Bestätigte **Angabe der Höhe des Grundstückes, bezogen auf den mittleren Meeresspiegel** durch das zuständige Gemeindeamt oder von einem Ziviltechniker
- **höchste geplante Erhebung des Luftfahrthindernisses** sowie darauf zu errichtender technischer Anlagen bzw. Maximalhöhe des bestehenden Gebäudes und Angabe der **Höhe der Anlage mit elektrischer oder optischer Störwirkung** sowie der daraus resultierenden **Gesamthöhe**

- **flächenmäßige Ausdehnung** des Luftfahrthindernisses/der Anlage mit elektrischer oder optischer Störwirkung (in m²)
- **Projektbeschreibung** des Luftfahrthindernisses/der Anlage mit elektrischer oder optischer Störwirkung (Baupläne, Einreichplan mit bestehendem Gebäude samt Aufriss, Reflexions- und Absorptionswerte, Gutachten hinsichtlich möglicher Blendwirkungen an Luftfahrttreibenden etc)
- **Ansprechpartner** mit Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse
- eventuell Angabe über zum Einsatz gelangende **Baukräne** (Art, Type, maximale Höhe, Einsatzdauer)